

Katholischer Familienverband Österreichs

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Sektion III

Wien, 18. März 1993

Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 451	-GE/19-12
Datum: 31. MRZ. 1993	
Verteilt 2. April 1993 <i>Jauer</i>	

J. Jauer

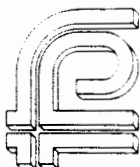
Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Organisation der Universitäten (UOG 1993);
GZ 22 0846/55-III/2/92

Der Katholische Familienverband Österreichs (KFÖ) dankt für
die Übersendung des o.a. und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Stellungnahme zum Entwurf des UOG 1993 aus Familienpolitischer Sicht

Da es sich bei der im Entwurf vorliegenden Norm um eine
Organisationsnorm für den universitären Bereich handelt,
stehen familienpolitisch relevante Regelungen naturgemäß im
Hintergrund.

So sehr die Einräumung eines hohen Ausmaßes an Autonomie für
die Wissenschaft und ihre Lehrstätten zu begrüßen ist, so
sollte doch sichergestellt sein, daß auch unter Beachtung der
in den leitenden Grundsätzen (§ 1 Abs. 2) enthaltenen Gebote,
die soziale Chancengleichheit und Gleichbehandlung
sicherzustellen, ein Wechsel der Universitäten ohne
Studienzeitverlust möglich ist. Auch wäre zu verhindern, daß
durch eine zu enge Schwerpunktbildung und Spezialisierung der
(allgemeinen) Universitäten selbst Standardstudien nicht mehr
an der nächstgelegenen Universität möglich wären. Zwangsweise
weiträumige Wohnsitzverlegungen und Trennungen von der Familie
wären aus familienpolitischer Sicht abzulehnen.



Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3
Telefon 51 552/201 (Durchwahl), Fax 51 552 699

Bankverbindungen: Bank Austria, Kto.-Nr. 222 110 765.
Raiffeisenbank Wien, Kto.-Nr. 2.047.371
DVR-Nr. 0116858/091280





Stellungnahme zum UOG 1993

Blatt 2

- § 14/9: In die Entwicklungsplanungen sind auch Assistenten, Studierende und der Universitätsbeirat einzubinden: Die von den betroffenen Universitätseinrichtungen erarbeiteten Vorschläge sind durch Abstimmung endgültig zu bestimmen.
(Vom "Produkt" Universität unmittelbar Betroffene)
- § 15/1: Im Arbeitsbericht sind die jeweils erfaßbaren Erfolgsquoten auszuweisen.
(Akzeptanz von Lehrveranstaltungen - "Einschaltziffern" - Themenwahl und Erfolg bei Diplomarbeiten, Diss. etc.)
- § 23/2: Benützung von Universitätseinrichtungen durch Honorarprofessoren ohne Abhängigkeit von Entscheidungen von zuständigen Universitätsorganen.
(Keine Behinderung wissenschaftlicher Arbeit infolge "Brotneid")
- Generell: Unbefristete Aufnahme von wissenschaftlichem Personal unter Einbindung der Studienkommission (Mitentscheidung der von deren Arbeit unmittelbar Betroffenen) in folgenden Fällen:
- § 26/4: Assistenten
- § 29/5: Wissenschaftliche Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb
- § 36: Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
- Bei Entscheidungen über Arbeitszeit, Arbeitsorganisation, mögliche gesundheitliche Gefährdungen, ist auf die familiäre Sorgepflicht - insbesondere der Frauen - bedacht zu nehmen (Alter, Anzahl, evtl. pflegebedürftige Kinder). Die subjektive Familiensituation darf zu keinen Nachteilen gegenüber anderen im Arbeitsbereich führen.
- § 52/3: Dem Universitätsbeirat müssen auch als 5. Gruppe Vertreter der Studierenden angehören (vorbereitender Kontakt mit Wirtschaft und Verwaltung - unverzichtbarer Lernprozeß für die spätere Praxis).

Für den
Katholischen Familienverband Österreichs


Michael Dräger
Generalsekretär


Dr. Frieder Herrmann
Vizepräsident